

Erlass über Genehmigungsverfahren und Kostentragung bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen an öffentlichen Schulen

Vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 157),
zuletzt geändert durch Erlass vom 29. April 2010 (Amtsbl. II S. 358)

1. Außerunterrichtliche Schulveranstaltungen im Sinne dieses Erlasses sind Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte, mehrtägige Fahrten mit sportlichem Schwerpunkt, internationale Begegnungen, Unterrichtsgänge sowie Fahrten aus besonderem Anlass und zu einzelnen Unterrichtsbereichen.
2. Näheres zu Art, Umfang und Durchführung der einzelnen Veranstaltungen ist in den Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 173) in der jeweils geltenden Fassung geregelt.
- 3.1 Die Genehmigung von mehrtägigen außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen ist bei der Schulleitung zu beantragen; über Unterrichtsgänge und eintägige Wandertage ist sie vorher zu unterrichten. Nachträgliche Genehmigungen sind nicht möglich.
- 3.2 Da die außerunterrichtliche Schulveranstaltung für die beteiligten Lehrkräfte jeweils stets eine Dienstreise oder einen Dienstgang darstellt, ist mit der Genehmigung der Veranstaltung gleichzeitig auch hierüber zu entscheiden; entsprechendes gilt für die Beauftragung von Begleitpersonen, die nicht Lehrkräfte sind. Über die auf einem Formblatt nach dem Muster der Anlage 1 beantragte Genehmigung entscheidet die Schulleitung.
Der Antrag ist spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung vorzulegen. Die Fristen zur Beantragung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen (vgl. Nrn. 4.4 und 4.5) bleiben unberührt.
- 4.1 Die Kosten der Veranstaltung sind so niedrig wie möglich zu halten. Die Erziehungsberechtigten dürfen nicht unzumutbar belastet werden, die Kosten müssen für wirtschaftlich schwache Familien und für Familien mit mehreren Kindern tragbar sein.
- 4.2 Der Abschluss der für die jeweilige außerunterrichtliche Schulveranstaltung erforderlichen Beförderungs- und Beherbergungsverträge ist Sache des jeweiligen Schulträgers. Bei der Vorbereitung und bei dem Abschluss dieser Verträge sind die in dem hierfür ergangenen Erlass vom 11. Februar 1986 (GMBI. Saar S. 214), geändert durch Erlass vom 09. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 167), in der jeweils geltenden Fassung getroffenen Regelungen zu beachten.
- 4.3 Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist vor Vertragsabschluss von den Erziehungsberechtigten sowie den volljährigen Schülerinnen und Schülern eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, in der sie sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.
- 4.4 Die an der Veranstaltung teilnehmenden Lehrkräfte erhalten, soweit nach Maßgabe des Landeshaushaltes möglich, Reisekostenvergütungen nach dem saarländischen Reisekostengesetz; entsprechendes gilt für die übrigen Begleitpersonen. Die für eine Übernahme von Reisekosten grundsätzlich in Betracht kommenden außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen sind aus Anlage 2 ersichtlich.

- 4.5 Die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten tragen ihre anteiligen Kosten an der Veranstaltung grundsätzlich selbst. Bei den aus Anlage 2 ersichtlichen Schullandheimaufenthalten kann das Ministerium für Bildung Zuschüsse nach Maßgabe der diesbezüglichen Richtlinien vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 167) in der jeweils geltenden Fassung und des Landeshaushaltes gewähren.
- 4.6 Darüber hinaus können für weitere Veranstaltungsarten (z. B. Parlamentsbesuche; Begegnungen im Rahmen des deutsch-französischen Jugendaustauschs) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen an die jeweils zuständigen Stellen gestellt werden.
- 4.7 Zu den dienstlichen Aufgaben der Lehr- und Lehrhilfskräfte gehört grundsätzlich auch die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen. Entstehen ihnen jedoch Fahrt- und Übernachtungskosten und erfolgt mangels Reisekostenmitteln die Genehmigung der Veranstaltung nur unter der Voraussetzung, dass die Lehr- oder Lehrhilfskraft auf die Erstattung dieser Kosten ganz oder teilweise verzichtet, so besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Da zum Zeitpunkt der Antragstellung und -genehmigung in Anbetracht der begrenzten Reisekostenmittel noch nicht feststeht, ob Reisekostenvergütung gezahlt werden kann, ist es erforderlich, dass alle an der Veranstaltung teilnehmenden Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen auf dem Formblatt nach Anlage 1 für den Fall, dass keine Reisekostenmittel zur Verfügung stehen, auf die Erstattung dieser Kosten verzichten.

- 5.1 Dieser Erlass tritt zum 1. August 1996 in Kraft. Gleichzeitig treten der Erlass betreffend Wandertage und Lehrfahrten für allgemein bildende Schulen und Berufs-, Berufsfach-, Fach- sowie Fachoberschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1973 (GMBI. Saar S. 330), zuletzt geändert durch Erlass vom 3. Oktober 1984 (GMBI. Saar S. 384), sowie alle sonstigen Verwaltungsvorschriften, Erlasse, Richtlinien und Rundschreiben, soweit sie zu diesem Erlass im Widerspruch stehen, außer Kraft.
- 5.2 Die Vorschriften dieses Erlasses finden erstmals auf die im ersten Halbjahr des Schuljahres 1996/97 stattfindenden außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen Anwendung.

Anlage 1

Leiterin/Leiter der Veranstaltung	Datum, Ort
-----------------------------------	------------

Bitte den Antrag so früh wie möglich einreichen. Er muss spätestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung der Schulleiterin/dem Schulleiter vorliegen.

Antrag auf Genehmigung einer mehrtägigen außerunterrichtlichen Schulveranstaltung

A. Antrag auf Genehmigung als Schulveranstaltung

1.	Hiermit beantrage ich die Genehmigung der folgenden Veranstaltung:	
	Art der Veranstaltung	Ort der Veranstaltung
	Schulwanderung außerhalb des Schulortes	
	Lehrfahrt	
	Schullandheimaufenthalt	
	Fahrt mit sportlichem Schwerpunkt	
	Internationale Begegnung (Angabe der Partnerschule)	
	Fahrt aus besonderem Anlass und zu einzelnen Unterrichtsbereichen	
2.	Die geplante Veranstaltung wird durchgeführt von der/dem/den Klasse(n) Leistungskurs(en) Grundkurs(en) Von den insgesamt Schülerinnen und Schülern dieser Klasse(n) – Kursgruppe(n) – nehmen Schülerinnen und Schüler = insgesamt Schülerinnen und Schüler teil. Die Gründe für die Nichtteilnahme der übrigen Schüler/innen sind auf einem Beiblatt erläutert.	
3.	Dauer der Veranstaltung: _____	
	Abreisetag: _____	
	Rückreisetag: _____	
	Zahl der Tage insgesamt: _____	
	davon Unterrichtstage: _____	
4.	Verkehrsmittel: _____	
5.	Art der Unterbringung: _____	
6.	Vorgesehene Lernziele: (bei Schullandheimaufenthalten ist stattdessen ein detailliertes Programm beizufügen)	
7.	Kostenvoranschlag pro Schüler/in	
	Fahrtkosten für Hin- und Rückreise:	_____
	Kosten für Unterkunft und Verpflegung:	_____
	Sonstige Kosten (ohne Taschengeld):	_____
	Gesamtkosten pro Schüler/in:	_____
	Eigenleistung der Schülerin/des Schülers:	_____
8.	Die schriftlichen Einverständniserklärungen der Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Schülerinnen und Schüler liegen vor.	
9.	Bei Berufsschulklassen: Das Einvernehmen mit den Ausbildungsbetrieben liegt vor.	
		_____ Leiterin/Leiter der Veranstaltung

B. Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung

1.	Ferner wird Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung beantragt für:	
		Name, Vorname, Amtsbezeichnung bzw. Beruf (bei Begleitpersonen gemäß 3.2.4 der Richtlinien auch Anschrift)
	Leiterin/Leiter der Veranstaltung:	_____
	Weitere Begleitpersonen:	1. _____
		2. _____
		3. _____
		4. _____
		5. _____
		6. _____
2.	Die „Richtlinien über Schulwanderungen, Lehrfahrten, Schullandheimaufenthalte und andere außerunterrichtliche Schulveranstaltungen“ sind mir/uns bekannt und werden beachtet. Evtl. notwendige Änderungen gegenüber den Angaben in diesem Antrag (z. B. Veranstaltungsdauer und -programm, Verkehrsmittel, Art der Unterbringung, Namen und Anzahl der Begleitpersonen, Kosten) werden umgehend gemeldet.	
3.	Sollten keine Reisekostenmittel zur Verfügung stehen, verzichte ich hiermit auf die mir nach dem Saarländischen Reisekostengesetz zustehende Zahlung der Reisekostenvergütung.	
	Leiterin/Leiter der Veranstaltung	Weitere Begleitperson(en)

C. Genehmigung

Urschriftlich zurück
an Frau/Herrn

Die geplante Veranstaltung wird hiermit als Schulveranstaltung genehmigt. Gleichzeitig wird die Dienstreisegenehmigung für die Leiterin/den Leiter der Veranstaltung und die im Antrag genannte(n) weitere(n) Begleitperson(en) erteilt; soweit es sich bei den weiteren Begleitpersonen nicht um Lehr- oder Lehrhilfskräfte handelt, werden sie mit der Begleitung beauftragt.

Ort, Datum	Schulleiterin/Schulleiter

Anlage 2

Verzeichnis der außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen, bei denen nach Maßgabe des Landeshaushaltes die Zahlung einer Reisekostenvergütung an die Lehrkräfte und sonstigen Begleitpersonen bzw. von Zuschüssen an die Schülerinnen und Schüler in Betracht kommt:

1. Reisekostenvergütung an Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen

Nach dem Erlass über die Reisekostenvergütung und die Festsetzung von Aufwands- und Pauschvergütungen gemäß §§ 17, 18 des Saarländischen Reisekostengesetzes (SRKG) bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen vom 9. Juli 1996 (GMBI. Saar S. 161) kann nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel Reisekostenvergütung an Lehrkräfte und sonstige Begleitpersonen bei den nachstehend genannten mehrtägigen Veranstaltungsarten gezahlt werden:

1.1 Schullandheimaufenthalte in folgenden im Saarland gelegenen Einrichtungen:

- Schullandheim „Emil-Wagner-Heim“ in Marpingen-Berschweiler,
- Jugendherberge Dreisbach „Zur Saarschleife“ in Mettlach-Dreisbach,
- Schullandheim „Spohns Haus“ in Gersheim,
- Jugendbildungsstätte Angela Braun in Völklingen-Ludweiler,
- Schullandheim Oberthal,
- Jugendherberge Weiskirchen.

Unter der Voraussetzung, dass im Saarland keine behindertengerechten Schullandheime zur Verfügung stehen, kommen für die Schulen für Behinderte auch behindertengerecht ausgestattete Schullandheime in Rheinland-Pfalz in Frage.

1.2 Schullandheimaufenthalte im Schullandheim Quorn Hall der Grafschaft Leicestershire/England.

1.3 Internationale Begegnungen als gemeinsame Schullandheimaufenthalte in geeigneten Heimen im Departement Moselle.

1.4 Internationale Begegnungen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Schulen in Frankreich, insbesondere im Departement Moselle, in Luxemburg, in der Grafschaft Leicestershire/England oder in der Region Podkarpackie/Polen.

2. Zuschüsse an Schülerinnen und Schüler

Nach den Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten können nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel an Schülerinnen und Schüler Zuschüsse zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten in den vorstehend in Nr. 1.1 bis 1.3 genannten Einrichtungen gezahlt werden.